

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Per E-Mail

Landesdirektion Sachsen
Referat 24

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter
der Landkreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich:
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und
Landwirtschaft (Referate 35 und 36)
Sächsische Tierseuchenkasse
Landesuntersuchungsanstalt Sachsen

**Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts zum Auftreten von
HPAIV H5N8 in Deutschland vom 09. November 2016**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen ,

mit o. g. aktueller Risikoeinschätzung bewertet das FLI für die Bundesrepublik Deutschland das Risiko für die Einschleppung und Verbreitung von HPAIV in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel (insbesondere bei Geflügelhaltungen in Nähe von Wasservogelrast- und Sammelplätzen) als hoch. Auf die amtlichen Feststellungen am 08./09. November 2016 von HPAIV (H5N8) bei mehreren verendeten Wildvögeln in Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg sei an dieser Stelle verwiesen.

Gemäß Risikoeinschätzung sind bisher keine Fälle von HPAIV H5N8 Infektionen beim Menschen bekannt. Verlässliche Aussagen zur Virulenz für den Menschen sind derzeit noch nicht möglich, da sich das Virus verändert haben könnte.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung in geschlossenen Ställen oder „wildvogelsichere“ Unterbringung von Geflügel an, soweit dies zur Verhinderung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich ist.

Die Vorgaben für die Erstellung der Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung werden wie folgt präzisiert:

Grundlage jeglicher Festlegung eines Risikos ist, dass sich wildlebende Wat- und Wasservogel tatsächlich in einem Gebiet sammeln oder rasten. Dies ist insbesondere für geflügelhaltende Betriebe in der Nähe von Feuchtbiotopen, **Seen** und **Flüssen** zu prüfen.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Wolfram Fricke

Durchwahl
Telefon +49 351 564-54858
Telefax +49 351 564-54820

wolfram.fricke@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-9156-12/72

Dresden,
10. November 2016

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz

Abteilung 2 | Gesundheits- und
Veterinärwesen, Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder
Archivstraße, Innenhof SMS

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Hinsichtlich der Nähe gelten für Sachsen folgende Festlegungen:

a) Unter Seen sind Binnengewässer ab einer Wasserfläche von 50 ha zu verstehen. Als Nähe gilt ein Abstand von bis zu 500 m.

b) Unter Flüssen sind Fließgewässer 1. Ordnung zu verstehen. Als Nähe gilt ein Abstand von bis zu 500 m.

In Sachsen betrifft das folgende Flüsse

- Elbe
- Mulde (einschließlich Freiburger-, Zwickauer-)
- Weiße Elster
- Schwarze Elster
- Neiße
- Spree.

Die unter dem Link <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/8561.htm> verfügbare Gewässernetzkarte des Freistaates Sachsen kann ergänzend genutzt werden.

Zur Identifizierung von Sammel- und Rastplätzen können die für Sachsen unter dem Link <http://www.vogelschutzwarte-neschwitz.de/arbeit1.html> dokumentierten Ergebnisse der Internationalen Wasservogelzählung (IWZ) herangezogen werden. Die IWZ erfolgt nur an ausgewählten Gewässern, also nicht flächendeckend. **Bei der Identifizierung von Sammel- und Rastplätzen sollten zwingend die unteren Naturschutz- und Jagdbehörden beteiligt werden.**

Die LÜVÄ werden gebeten für die vorgenannten Gebiete Risikobewertungen zu erstellen und sofern erforderlich, die Aufstallung per Allgemeinverfügung oder ggf. per Einzelverfügung zeitnah anzuordnen.

Sofern sich wildlebende Wat- und Wasservögel außerhalb der vorgenannten Gebiete sammeln oder rasten, kann die zuständige Behörde auch für Betriebe in deren Nähe die Aufstallung anordnen. Eine Definition der Nähe zu solchen Gebieten erfolgt hier ausdrücklich nicht.

Regelungen zur Aufstallung bei Auftreten der Geflügelpest bleiben von diesem Erlass unberührt.

Ausnahmen von der Aufstallung in Risikogebieten gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung können durch die zuständige Behörde, insbesondere für Masttiere gewährt werden, soweit die Einhaltung der Voraussetzungen des § 3 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit Kommentar 11 zu § 3 Bätza/Jentsch nach Einschätzung der zuständigen Behörde sichergestellt sind, Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und die Erfordernisse des § 13 Abs. 4 bis Abs. 7 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich Haltung und Untersuchungen realisiert werden.

Die LÜVÄ werden weiterhin gebeten, den Erlass von Allgemeinverfügungen und Einzelanordnungen zur Aufstallung sowie Ausnahmen von Aufstallungsanordnungen in Risikogebieten an die Landesdirektion Sachsen (LDS) zu melden.
Die LDS wird gebeten, diese Meldungen zusammenzufassen und die Zusammenstellung dem SMS bis zum **15.11.2016** zu übermitteln.

Um Beachtung wird gebeten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Michael Richter
Referatsleiter